

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 02/2022
(11. März 2022)**

**Satzung zur studien- und fachbereichsübergreifenden Regelung von Themen
mit prüfungsrechtlichem Bezug („Nach-Pandemie-PO“)**

vom 11. März 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3, 32a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 8. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin hat nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG dieser Satzung am 11. März 2022 zugestimmt.

Präambel

Diese Satzung wird übergangsweise bis zum Inkrafttreten einer für alle Studien- und Fachbereiche der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) geltenden Studien- und Prüfungsordnung („Rahmen-StuPrO“) erlassen. Die nachfolgenden Inhalte sind in den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiums entweder unterschiedlich geregelt oder nicht enthalten. Durch die übergreifende Regelung in dieser Satzung werden aufwändige Einzeländerungen in den jeweiligen Satzungen vermieden und eine einheitliche Anwendung gewährleistet. Die hier enthaltenen Regelungen sind zum Teil aus dem Bestand der zum 31. März 2022 auslaufenden Satzung über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und alternativer Prüfungsdurchführung aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Corona-Prüfungsordnung DHBW – CoronaPO DHBW) entnommen und werden auch in die „Rahmen-StuPrO“ übernommen.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1	3
ALLGEMEINES	3
§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriffe	3
Abschnitt 2	3
PRÜFENDE PERSONEN	3
§ 3 Bestellung prüfender Personen	3
§ 4 Anzahl prüfender Personen	4
Abschnitt 3	4
PRÜFUNGEN	4
§ 5 Organisatorische Verantwortung der Prüfung	4
§ 6 Alternative Prüfungsdurchführung	5
§ 7 Online-Prüfung	5
§ 8 Verschiebung von Prüfungsterminen	6
§ 9 Überprüfung auf Plagiat	6
Abschnitt 4	6
SCHLUSSBESTIMMUNG	6
§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	6

Abschnitt 1

ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen des Bachelor- und Masterstudiums an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

(2) Diese Satzung regelt prüfungsrechtliche Fragen und Themen, die für alle Studiengänge an der DHBW gelten und den Studien- und Prüfungsordnungen der DHBW in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich vorgehen.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet

1. „Präsenzprüfung“ eine Prüfung, bei der die zu prüfenden Personen unter Aufsicht einer oder mehrerer physisch oder virtuell aufsichtführender Personen gleichzeitig in einem oder mehreren physischen Räumen der Hochschule zum Zwecke der Durchführung einer Prüfung anwesend sind;
2. „Online-Prüfung“ eine Prüfung, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht wird, unabhängig davon, ob diese mit oder ohne Internet-Unterstützung oder Videobeobachtung erbracht wird;
3. „alternative Prüfungsdurchführung“ eine Art und Weise der Durchführung der Prüfung, wenn die ursprünglich festgelegte Prüfungsform beibehalten wird, jedoch die konkrete Organisation oder Durchführung in anderer Weise, insbesondere als Online-Prüfung, erfolgt;
4. „organisationsverantwortliche Person oder Stelle“ diejenige Person oder Stelle an den Studienakademien oder am DHBW CAS, der die Verantwortung für die Organisation oder Durchführung der jeweiligen Prüfung obliegt oder an die diese Verantwortung übertragen wurde.

Abschnitt 2

PRÜFENDE PERSONEN

§ 3 Bestellung prüfender Personen

(1) Als prüfende Personen können volljährige natürliche Personen bestellt werden, die entsprechend der §§ 47, 52 und 56 LHG fachlich qualifiziert sind. ²Neben Personal im Sinne des § 44 LHG können auch fachlich qualifizierte Vertreterinnen oder Vertreter der beruflichen Praxis als prüfende Personen bestellt werden. ³Bei diesen ist Voraussetzung für eine Bestellung, dass sie über die für Lehrbeauftragte geltenden fachlichen Voraussetzungen gemäß § 56 Absatz 2 LHG verfügen.

(2) Im Bachelorstudium wird die Bestellung der prüfenden Person von der Studiengangsleitung des zugeordneten Studiengangs vorgenommen. ²Im Masterstudium erfolgt die Bestellung durch die zuständige Fachbereichsleitung. ³In der Erteilung eines schriftlichen Lehrauftrags ist in der Regel die Bestellung zur prüfenden Person für die Prüfung, die mit der Lehrveranstaltung verbunden ist,

enthalten. ⁴Bei Professorinnen und Professoren zählt die Mitwirkung an Prüfungen zu den Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 Nummer 7 LHG, eine Bestellung findet deshalb nicht statt.

(3) Die Bestellung als prüfende Person erfolgt in Textform. ²Die Bestellung gilt für fünf Jahre ab der Erteilung des Lehrauftrags, bei fehlendem Lehrauftrag ab dem Datum des Bestellschreibens. ³Mit der Bestellung wird zugleich festgelegt, auf welche Module sich die Bestellung bezieht.

(4) Für die Äquivalenzprüfung im Rahmen der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten bestellt die Anrechnungskommission des jeweiligen Studien- oder Fachbereichs die prüfende Person. ²Prüfende Personen sind in der Regel diejenigen, die in dem betreffenden Modul an den Studienakademien lehren. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorschriften zur Bestellung prüfender Personen im Rahmen von Studiengängen mit externer staatlicher Beteiligung oder unter externer staatlicher Aufsicht, insbesondere im Studienbereich Gesundheit, bleiben unberührt.

§ 4 Anzahl prüfender Personen

(1) Eine Prüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist. ²In der Regel prüft diejenige Person oder prüfen diejenigen Personen, die in dem Modul lehren. ³Dies gilt insbesondere für Module, deren Prüfungsleistung aus mehreren Teilen besteht.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht bei der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Modul aus zwei prüfenden Personen. ²Die Bewertung erfolgt nicht über die Notenstufe „ausreichend“ (Notenwert 4,0) oder „nicht ausreichend“ (Notenwert 5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über die Bewertung von Prüfungsleistungen (offene Bewertung).

(3) Bei Prüfungen unter gesetzlich geregelter Beteiligung einer externen staatlichen Person oder Stelle oder einer Praxisvertretung gehen die entsprechenden Vorschriften den Regelungen dieser Satzung in ihrem Anwendungsbereich vor.

(4) Bei Verhinderung einer prüfenden Person kann eine andere fachlich geeignete und bereits zuvor als prüfende Person bestellte Person die Prüfung abnehmen.

Abschnitt 3 PRÜFUNGEN

§ 5 Organisatorische Verantwortung der Prüfung

(1) Im Bachelorstudium obliegt die Organisation des Prüfungswesens gemäß § 27d Absatz 2 LHG den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern des zugehörigen Studiengangs. ²Gemäß Entscheidung der Rektorin oder des Rektors der jeweiligen Studienakademie kann die Organisation oder können einzelne Aspekte der Organisation auf andere Personen oder Stellen an der Studienakademie delegiert werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. ³Dies betrifft beispielsweise die zeitliche oder räumliche Prüfungsplanung oder die Bearbeitung und Entscheidung über Prüfungsrücktritte.

(2) Im Masterstudium ist die organisationsverantwortliche Stelle die Fachbereichsleitung. ²Diese kann im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des DHBW CAS einzelne Aufgaben an das Zulassungs- und Prüfungsamt am DHBW CAS delegieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 6 Alternative Prüfungsdurchführung

(1) Wenn die Prüfung aus organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründen nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann, entscheidet die prüfende Person im Einvernehmen mit der organisationsverantwortlichen Person oder Stelle, ob und gegebenenfalls wie die Prüfung alternativ in einer anderen Art und Weise durchgeführt wird. ²Die Befugnis nach Satz 1 gilt nur insoweit, als dadurch die Prüfungsform nicht geändert wird. ³Eine alternative Art und Weise der Prüfungsdurchführung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Prüfung aufgrund der in Satz 1 genannten Umstände nicht als Präsenzprüfung, sondern nur als Online-Prüfung mit oder ohne Videoaufsicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Art der alternativen Prüfungsdurchführung ist grundsätzlich einheitlich für den ganzen Kurs zu wählen. ²Dies gilt nicht im Falle von Nachhol- oder Wiederholungsprüfungen.

(3) Über die Entscheidung der alternativen Art der Prüfungsdurchführung sowie die Modalitäten sind die zu prüfenden Personen mindestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Beginn der Prüfung zu informieren. ²Wird diese Frist unterschritten oder kann sie aus sonstigen Gründen nicht eingehalten werden, kann der Prüfungstermin nur beibehalten werden, wenn und soweit die zu prüfenden Personen in die alternative Prüfungsdurchführung einwilligen.

(4) In Prüfungen, die unter Beteiligung von Prüfungskommissionen stattfinden, können Mitglieder der Prüfungskommission sowie die zu prüfende Person mittels audiovisueller elektronischer Anwendungen oder Systeme, insbesondere über Webkonferenzsysteme, zugeschaltet werden, wenn und insoweit die zu prüfende Person in diese Art der Prüfungsdurchführung einwilligt.

§ 7 Online-Prüfung

(1) Für eine Online-Prüfung dürfen von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme verwendet werden. ²Die Benutzung privater Endgeräte der zu prüfenden Personen kann von der organisationsverantwortlichen Person oder Stelle gestattet werden.

(2) Die Hochschule gibt der zu prüfenden Person ausreichend Gelegenheit, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Dies umfasst die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben, soweit dies für die Hochschule zumutbar ist.

(3) Die zu prüfende Person hat sich im Falle einer Aufforderung der aufsichtsführenden Person dieser gegenüber zu identifizieren. ²Hierzu kann verlangt werden, dass die zu prüfende Person ihren amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis mit Lichtbild der aufsichtsführenden oder prüfenden Person vorzeigt.

(4) Ist eine Online-Prüfung aufgrund technischer Störung insgesamt nicht oder im Wesentlichen nicht vollständig durchführbar, gilt der Prüfungsversuch insgesamt für alle Studierenden des betreffenden Kurses als nicht unternommen. ²Sind nur einzelne zu prüfende Personen betroffen, gilt der Prüfungsversuch für die Betroffenen als nicht unternommen.

(5) Online-Prüfungen, die unter Videoaufsicht erbracht werden, sind unter den Voraussetzungen der §§ 32a und 32b LHG zulässig. ²Online-Prüfungen können unter Videoaufsicht erbracht werden, wenn die zu prüfende Person in die Videoaufsicht einwilligt. ³Eine Einwilligung der zu prüfenden Person in die Videoaufsicht ist für eine Prüfung in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren nicht erforderlich.

(6) Die Regelungen der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) bleiben unberührt.

§ 8 Verschiebung von Prüfungsterminen

Die organisationsverantwortliche Person oder Stelle kann bei Bedarf beschließen, bereits festgelegte Prüfungstermine zu verschieben. ²Die Regelungen aus den Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zu den Ladungsfristen, bleiben unberührt.

§ 9 Überprüfung auf Plagiat

(1) Die Hochschule ist berechtigt, schriftliche Prüfungsarbeiten zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis auf wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen (Plagiat).

(2) Der Abgleich kann elektronisch erfolgen und bezieht sich insbesondere auf hochschulintern vorhandene, in verfügbaren Datenbanken gespeicherte Inhalte oder öffentlich zugängliche Quellen.

(3) Die Entscheidung, ob ein Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, trifft die prüfende Person.


Abschnitt 4

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft. ²Sie ist auf zwei Jahre befristet und tritt zum 31. März 2024 außer Kraft.

Stuttgart, den 11. März 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin